

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv

(früher Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark

In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchaussee 5. Fernsprecher: Hanfa 2447 — 51

Nr. 10

Hamburg, den 5. März 1920.

5. Jahrg.

Inhalt:

Die Kriegsschädigung.....	Seite 153
Kohlenpreise und Friedensvertrag.....	„ 155
Länder-Berichte:	
Rußland.....	„ 157
Italien.....	„ 159
Tunesien.....	„ 162
Syrien und Palästina.....	„ 163

Weltwirtschaftliche Übersichten:

Geld und Kapital.....	Seite 165
Schiffahrt und Schiffbau.....	„ 166
Rohstoffe und Warenmärkte.....	„ 167
Neueingänge.....	„ 168

Die Kriegsschädigung

I. Die Grundlagen

Eine kritische Darstellung der finanziellen Verpflichtungen, die Deutschland in dem Frieden von Versailles auferlegt worden sind, wird durch drei Umstände erschwert. Der Darsteller muß sich zunächst davon Rechenschaft geben, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages ein unter großen Mühen abgeschlossenes Kompromiß nicht nur zwischen den Ansprüchen der einzelnen Mitglieder des feindlichen Verbandes, sondern auch zwischen den Anschauungen der Delegierten dieser Staaten und der „öffentlichen Meinung“ ihres Landes darstellen: hieraus folgt, daß in diesen Bestimmungen äußere und innere Unstimmigkeiten, Sinnwidrigkeiten und Unmöglichkeiten geduldet, vielfach gefördert werden mußten, um den Wünschen aller beteiligten Stellen wenigstens dem Schein nach genügen zu können.

Dieses Verfahren konnte um so breitere Anwendung finden, als es ersichtlich die Absicht der führenden Gegner Deutschlands war, die Bedingungen des Friedens so festzusetzen, daß den Gläubigern in jedem Fall ein Verfügungsrecht über die wirtschaftlichen Hilfsquellen des besiegten Landes blieb: die Verpflichtungen mußten also zugleich so elastisch und so unübersichtlich gefaßt werden, daß keine mögliche Erfüllung die gegnerischen Ansprüche für erledigt zu erklären gestatten kann.

Die dritte Schwierigkeit betrifft nicht die Auslegung des Vertragstextes, sondern die Haltung des deutschen und nicht nur des deutschen Forschers gegenüber diesem Vertrag, denn es wird schon heute in keinem Staat irgend einen unabhängigen, unterrichteten und aufrichtigen Beurteiler geben, der dieses Schriftstück ohne Ekel liest und ohne Beschämung aus der Hand legt. Es besiegelt den moralischen Untergang der westlichen Staatengruppe, welche die Menschheit schlechthin zu repräsentieren und zu führen vorgibt.

Gerade die Größe des Niederbruchs aber ist ein Anzeichen, daß mit bloßen Gebärden des Abscheus und Beteuerungen des

Besserseins nichts getan ist. Die chimärischen Spottgeburten aus Gier, Angst und wenig Geist werden nur gebannt werden, wenn ein Auge sie anschaut, daß nicht mehr zwischen Erwünschtem und Unerwünschtem, sondern zwischen Notwendigem und Zufälligem unterscheidet — und wenn ein Wille ihnen entgegentritt, der nach diesen Einsichten zu handeln entschlossen ist. Die folgenden Aufsätze haben keinen andern Sinn, als diesem Ziel zu dienen; sie müssen sich daher die Freiheit vorbehalten, auch gegenüber den amtlichen Äußerungen des Reichs und seiner dauernden und vorübergehenden Organe die Freiheit des Forschers zu wahren, ohne die keine Darstellung möglich ist, die dem trüben Gewirr fragwürdiger Parteimeinungen, nicht nur dem Anspruch nach, enthoben ist.

Die Vierzehn Punkte, die Präsident Wilson dem amerikanischen Kongreß am 8. Januar 1918 als die Grundsätze des „Programms des Weltfriedens, des einzig möglichen Programms“ entwickelte, umgrenzen die finanziellen Verpflichtungen, die den Mittelmächten aus der Durchführung der Wilsonschen Gedanken erwachsen würden, in durchaus eindeutiger Bestimmtheit: „Belgien muß geräumt (evacuated) und wiederhergestellt (restored) werden . . . Das ganze französische Gebiet muß befreit (freed) und die besetzten Teile wiederhergestellt (restored) werden . . . Rumänien, Serbien und Montenegro müssen geräumt (evacuated), besetzte Gebiete wiederhergestellt (restored) werden.“¹⁾

Unter „Wiederherstellung“ war nach den diplomatischen und publizistischen Debatten der vorigen Monate lediglich der Wiederaufbau der besetzten Gebiete und die Wiederein-

¹⁾ In der ersten deutschen Ausgabe der Friedensbedingungen (im Verlag Reimar Hobbing in Berlin), sind die Vierzehn Punkte in nicht überall genauer Übersetzung wiedergegeben. Während bei Belgien das Wort „restored“ mit „wiederhergestellt“ übersetzt ist, wird es bei Frankreich und den Balkanländern mit „zurückgegeben“ übertragen. Übersetzer und Herausgeber mußten sich darüber klar sein, daß in einer solchen Differenzierung eine unzulässige Interpretation und eine Irreführung der Öffentlichkeit zu sehen sei.

setzung der durch deutsche Kriegshandlungen geschädigten Einwohner in ihren Status quo ante bellum zu verstehen.

Diese Bedingungen wurden von dem einem Verständigungsfrieden geneigten Teil des deutschen Volkes so weit als billig empfunden, wie der Wiederaufbau Belgiens in Frage stand: man war bereit anzuerkennen, daß der Einmarsch in Belgien ein Verstoß gegen das Völkerrecht gewesen sei, und war bereit, aus dieser Anerkennung die Verpflichtung zu folgern, den dem vergewaltigten Lande zugefügten Schaden zu ersetzen. Im Falle Frankreichs lag nach deutscher Meinung kein solcher Anlaß vor, ebensowenig im Falle der Balkanstaaten. Es wird heute allgemein sichtbar geworden sein, daß diese Meinung nicht im Einklang mit der Wilsonschen stand. Die parallele Behandlung aller Länder, die zu Kriesschauplätzen geworden waren — mit Ausnahme Italiens — in dem Text der Wilsonschen Botschaft hätte den kühlen Beobachter darauf führen müssen, daß nicht die Verletzung der belgischen Neutralität das eigentliche Motiv der Wilsonschen Wiedergutmachungs-Forderungen sein konnte. Es scheint aber, daß man damals in Deutschland davon abgesehen hat, diese Erwägung anzustellen. Der Verlauf der dem Waffenstillstand voraufgehenden Verhandlungen hat gezeigt, daß diese mangelnde Bereitschaft, den Tatsachen ins Gesicht zu sehen, die Ursache schwerer Mißverständnisse und Schädigungen geworden ist.

Es wird hier nötig, den Gang dieser Verhandlungen in wenig Sätzen ins Gedächtnis zu rufen: Am 5. Oktober ersucht die Regierung des Prinzen Max von Baden den Präsidenten Wilson um Herbeiführung eines Waffenstillstandes und um Aufnahme von Friedensverhandlungen mit allen beteiligten Mächten auf der Grundlage der in seinen Botschaften und Reden entwickelten Bedingungen. Am 8. Oktober fragt Präsident Wilson die Deutsche Regierung, ob ihre Erklärung bedeuten solle, daß sie die Vierzehn Punkte ohne Einschränkung annehme, so daß eine Diskussion sich nur auf die praktische Anwendung dieser Grundsätze zu erstrecken habe. Am 12. Oktober bestätigt das die Deutsche Regierung. Sie erhält darauf eine Mitteilung des Präsidenten vom 23. Oktober, daß er bereit sei, den Verbündeten Regierungen die Frage des Waffenstillstandes zu unterbreiten; er fügte hinzu, daß die Bedingungen des Waffenstillstandes derart sein müßten, daß sie die Durchführung des von der Deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten oder zu erzwingen erlaubten. Die Verbündeten würden in der Annahme solcher Bedingungen den besten und bündigsten Beweis sehen, daß Deutschland die Grundbedingungen und Grundsätze des ganzen Friedensvertrages annähme. — Dies konnte nur bedeuten, daß Deutschland durch den Waffenstillstand völlig wehrlos gemacht werden sollte. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bedingung nur dann auferlegt werden konnte, wenn die endgültige Regelung keine wichtige Bestimmung enthalten sollte, die nicht in den Vierzehn Punkten und den folgenden Kundgebungen des Präsidenten geregelt war, und wenn die Vierzehn Punkte im Zweifelsfall zu Gunsten des hilflosen Kontrahenten ausgelegt werden sollten.

Vier Wochen nach der Absendung des deutschen Ersuchens um Friedenskonferenz und Waffenstillstand — für den sehenden Deutschen die qualvollsten Wochen seit Ausbruch des Krieges — übermittelte Wilson die Antwort der Verbündeten Regierungen. Sie enthielt die unumwundene Erklärung der Bereitschaft zum Friedensschluß „auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie den Grundsätzen, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt worden sind.“ Die Verbündeten behielten sich aber in der Frage der „Freiheit der Meere“ volle Freiheit vor, da der übliche sogenannte Begriff der Freiheit der Meere

verschiedene Auslegungen zulasse, von denen sie einige nicht annehmen könnten. Sie fügten hinzu:

„Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. 1. 18 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wiederhergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen der Zivilbevölkerung der Verbündeten durch seinen Angriff zu Land, zu Wasser und aus der Luft zugefügten Schaden Ersatz leisten soll.“

Die Interpretation dieser Klausel mußte der herrschenden Meinung Deutschlands nicht geringe Schwierigkeiten machen. Sie wurde durch die Formel „die besetzten Gebiete“ daran erinnert, daß ja auch nach den Wilson-Punkten nicht von Belgien, sondern von sämtlichen außer-deutschen Kriegsschauplätzen (mit einer, wohl unbeabsichtigten Ausnahme) die Rede war, und daß also die Verletzung der belgischen Neutralität nicht der Grund dieser Forderung sein konnte, während doch die deutsche Regierung einen anderen Grund bisher nicht anerkannt habe. Sie mußte sich ferner fragen, ob sich der zweite (von uns unterstrichene) Satz der Klausel auf die besetzten Gebiete beziehen oder extensiv interpretiert werden solle. Entschied man sich für die erste Möglichkeit, so war es einigermaßen schwer, den Wortlaut zu verstehen und mit der deutschen Auffassung zu vereinen, daß nur der durch völkerrechtswidrige Akte der deutschen Streitkräfte zugefügte Schaden zu Ersatz verpflichtet soll. Welcher Schaden aber war auf diese Weise der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete durch Angriffe zur See bereitet worden?

Man hatte es augenscheinlich mit einer unklaren (vielleicht zweideutigen?) Formulierung zu tun, vorausgesetzt, daß man sich nicht erinnerte, daß der im englischen Text angewandte Terminus „implies“ nach englischem Recht die extensive Interpretation fordert. Was hätte näher gelegen, als durch eine Rückfrage festzustellen, welcher der wirkliche Sinn dieser Klausel sein sollte? Wer so fragt, scheint zu vergessen, daß man sich in der ersten Novemberwoche 1918 befand, nach vier zerreibenden Wochen des Wartens und am Anfang des Einsturzes aller militärischen und staatlichen Ordnungen. Man hatte schwerlich noch die Muße und die Kraft, umsichtige und besonnene Politik zu treiben, und es hatte den Anschein, als ob sich zwischen der Katastrophe von gestern und der Katastrophe von morgen auch der Ämter ein fatalistischer Gleichmut bemächtigt hatte — gehoben nur durch die vage Hoffnung „grundsätzlicher“ Übereinstimmung mit dem Präsidenten Wilson auf dem Felde gleichartiger demokratischer Überzeugungen. . . . Vielleicht glaubte man auch, die Klärung lieber am Konferenztisch herbeiführen zu sollen, gestützt auf die Überzeugung, daß die deutsche Auffassung vernünftiger und gerechter sei, und daß Vernunft und Recht schließlich siegen müßten.

*

Die deutsche Friedensdelegation in Versailles hat sich diese Anschauung in ihrer Mehrheit zu eigen gemacht. Sie hat sich in ihrer Note vom 24. Mai 1919 zum Ersatz der belgischen und französischen Zivilschäden verpflichtet, „weil der Grundsatz der Selbstbestimmung der neuen demokratischen Verfassung Deutschlands entsprach und die herzustellenden Gebiete von deutscher Seite durch eine völkerrechtswidrige Handlung, nämlich durch die Verletzung der Neutralität mit den Schrecken des Krieges überzogen worden waren“. Frankreich sollte in die Entschädigung mit einbezogen werden, „da die deutschen Heere nur auf dem Wege über die verletzte belgische Neutralität die französischen Gebiete erreicht hatten“.

Dagegen hat es die Friedensdelegation abgelehnt, die Ersatzpflicht auf Gebiete zu erstrecken, deren Schädigung nicht als rechtswidrig anzusehen sei und deren Herstellung die leitenden Staatsmänner der Gegner nicht als Kriegsziel bezeichnet hatten. Den Sinn der Lansing-Klausel vom 5. November 1919 habe man in der Feststellung erblickt, daß nicht nur die zerstörten Sachwerte wiederhergestellt, sondern alle Schäden von Zivilpersonen in den nordwestlichen besetzten Gebieten ersetzt werden sollten. Die Delegation wies auf die Einseitigkeit hin, die darin liege, daß Deutschland sich Frankreich und Belgien gegenüber zum Ersatz verpflichten solle, während ihm eine Entschädigung für die russischen Verwüstungen im deutschen Osten versagt bleibe; aber es wurde anerkannt, daß hier kein völkerrechtlicher Verstoß vorliege und daß somit auch die Frage der Ersatzpflicht anders zu beurteilen sei.

Überall geht die deutsche Friedensdelegation von der Annahme aus, daß nur Völkerrechtsbrüche die Ersatzpflicht begründen können: erkennen aber die verbündeten Regierungen dieses Prinzip an, so würde auch Deutschland seine Gegenrechnung präsentieren, und man stehe vor einer endlosen Reihe von Streitfragen, die nur durch eine unparteiische internationale Schiedsgerichtsbarkeit geschlichtet werden könnten. Es wird anerkannt, daß eine solche Regelung und ein solches Prinzip sich von der Basis der vor Abschluß des Waffenstillstands getroffenen Vereinbarungen entfernen würde.

Diese Note vom 27. Mai ist, wie es scheint, von den Gegnern nicht beantwortet worden. Fünf Tage später überreichte die Delegation die zusammenfassenden „Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen“, in die auch die dargelegten Gedankengänge, zum Teil mit denselben Worten, wieder aufgenommen worden sind. Die Ausdehnung

der Ersatzpflicht auf die besetzten Gebiete Italiens, Montenegros, Serbiens und Rumäniens wird ausdrücklich abgelehnt, da von einem völkerrechtswidrigen Angriff Deutschlands auf diese Länder nicht die Rede sein könne. Italien und Rumänien hätten sich sogar, trotz ihrer zu Beginn des Krieges Deutschland gegenüber bestehenden Bündnispflichten, am Kampf gegen uns beteiligt. Ebenso wenig könne eine Ersatzpflicht gegenüber Polen anerkannt werden. Polen habe mit Deutschland am 5. November 1918 in friedlichen Beziehungen gestanden; auch sei eine Wiederherstellung Polens in der Botschaft vom 8. Januar 1918 nicht erwähnt worden.

„Die vertragsmäßig festgelegte Verpflichtung Deutschlands geht demnach dahin, daß der Zivilbevölkerung der Alliierten in den von deutschen Truppen besetzten wesentlichen Gebieten Belgiens und Frankreichs aller Schaden zu ersetzen ist, den sie infolge der deutschen Angriffe erlitten hat. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung nicht auf die zerstörten Sachwerte; sie umfaßt vielmehr jeden Schaden, den jene Zivilbevölkerung an Person oder Eigentum erlitten hat.“

Es wird dann wiederholt, daß die im einzelnen von den Verbündeten und Gesellten Regierungen aufgestellten Ersatzverpflichtungen, von denen später zu reden sein wird, die Annahme nahelegten, „daß sie jetzt, über die vertragsmäßige Vereinbarung hinaus, eine Verpflichtung zum Ersatz für jede im Verlauf des Krieges begangene völkerrechtswidrige Handlung festsetzen wollen.“

Diese Auffassung war, vom Standpunkt der in Deutschland herrschenden Meinung aus gesehen, durchaus folgerichtig. Ob sie auch in den vertraglichen Grundlagen der Friedensverhandlungen und in dem feindlichen Entwurf der Friedensbedingungen eine Stütze findet, wird in dem folgenden Aufsatz zu zeigen sein.

Kurt Singer

Kohlenpreise und Friedensvertrag

Der Friedensvertrag enthält Bestimmungen über die Preise der von Deutschland an verschiedene der feindlichen Staaten zu liefernden Kohlenmengen, die zu ihrem Teile die Bürde dieses Kohlentributes noch schwerer machen als sie ohnehin schon ist. Sie bedürfen daher im Anschluß an unsere Ausführungen über die Preisentwicklung der deutschen Kohle in Nr. 9 des „W.-D.“ v. 27. 2. 20 noch eingehender Untersuchung.

Die deutschen Inlandpreise sind auch für die Bezahlung der an die Feinde abzuführenden Kohle von ausschlaggebender Bedeutung. Es sei daher gestattet, unsere früheren Darlegungen über die Großhandelspreise für Ruhrkohle in nachstehender Tabelle zugleich ins Gedächtnis zurückzurufen und zu ergänzen. Wir geben darin die Bewegung des Durchschnittspreises der verschiedenen Qualitätsgruppen wieder, aber auch die prozentuale Steigerung des Preises ist zu erkennen, wobei der Preis vom 1. 1. 1913 gleich 100 gesetzt ist:

Beginn der Preisgeltung	Gas- u. Flammkohle		Fettkohle		Magere Kohle		Koks		Briketts ¹⁾	
	Durchschn.-preis i. M. je t	Steigerung in %	Durchschn.-preis i. M. je t	Steigerung in %	Durchschn.-preis i. M. je t	Steigerung in %	Durchschn.-preis i. M. je t	Steigerung in %	Durchschn.-preis i. M. je t	Steigerung in %
1. 1. 1913	12,07	—	13,20	—	14,62	—	19,—	—	12,63	—
1. 4. 1913	12,72	5	13,84	5	15,22	4	19,75	4	13,25	5
1. 4. 1914	12,08	—	13,18	—	14,65	—	19,17	1	12,63	—
1. 4. 1915	14,44	20	15,50	17	16,82	15	17,34	—	15,13	19
1. 9. 1915	15,51	29	16,97	29	18,—	23	19,—	—	16,12	28
1. 4. 1916	15,62	30	16,68	26	17,98	23	20,50	8	16,63	32
1. 1. 1917	17,51	45	18,68	41	20,—	37	23,50	24	19,87	57
1. 5. 1917	19,51	62	20,68	57	22,04	51	26,50	39	22,37	77
1. 9. 1917	19,51	62	21,25	61	22,—	51	31,80	67	25,60	103
1. 10. 1917	25,87	114	27,21	106	28,80	97	35,40	86	28,10	123
1. 9. 1918	28,42	135	29,76	125	31,35	114	39,20	106	30,65	143
1. 1. 1919	42,87	255	44,41	236	45,80	213	61,10	222	46,35	267
1. 5. 1919	63,38	425	65,07	392	66,30	353	93,10	390	69,85	453
1. 6. 1919	64,33	433	65,07	392	66,30	353	93,10	390	72,70	472
16. 6. 1919	68,81	470	71,43	441	73,08	400	102,07	438	77,20	511
1. 10. 1919	80,18	564	81,93	524	83,58	472	117,92	521	96,35	663
1. 12. 1919	89,43	641	91,96	597	93,67	541	133,08	600	107,35	750
1. 1. 1920	110,55	816	128,75	875	114,84	685	163,34	760	149,50	1079
1. 2. 1920	112,55	832	168,03	1172	167,78	1048	235,25	1140	220,60	1647

¹⁾ Die Gruppe der „Gas- und Flammkohle“ umfaßt: Gasförderkohle, Gasflammförderkohle und Flammförderkohle, Stückkohle, Halbgeseigte, Nußkohle I bis IV, Nußgruskohle 20/30 und 50/60 mm, endlich Gruskohle. Zur Gruppe „Fettkohle“ gehören: Förderkohle, bestmelierte Kohle, Stückkohle, Nußkohle I bis IV und Koks. Die Gruppe „Magere Kohle“ enthält folgende Sorten: Förderkohle, ferner melierte und auch aufgebesserte Förderkohle, Stückkohle, Nußkohle I bis IV, Anthrazitnuß I und II, Fördergrus und Gruskohle unter 10 mm. Unter „Koks“ sind Hochhofenkoks, Gießereikoks und Bruchkoks I und II zusammengefaßt. „Briketts“: verschiedene Qualitäten.